

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0387/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.06.2018	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

§ 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein –Westfalen (GO NRW)
 Bürgerantrag vom gem. § 24 GO NRW der Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen vom 10.03.2015
 Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes NRW zu den Satzungsanforderungen für eine Elternbeitragserhebung im Zuge des § 21d KiBiz vom 07.09.2017.

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung – ES) wird gem. Anlage 01 beschlossen.

Die Änderung tritt zum 01.08.1019 in Kraft.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt mit Beschluss des Rates vom 10.10.2011 mit Wirkung ab 01.08.2011 in einer gemeinsamen Elternbeitragssatzung geregelt. Für beide Betreuungsangebote gelten seitdem im Wesentlichen die gleichen Verfahrensregelungen und die gleiche Staffelung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Höhe der Beiträge im Bereich Kindertageseinrichtungen ist dabei seit mehr als 10 Jahren unverändert.

Neben der Abstufung der Beiträge in Abhängigkeit zur vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung bzw. der bewilligten Betreuungszeit in der Kindertagespflege wird auch das Alter des Kindes zur Abstufung der Beiträge herangezogen. Bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wurde hierzu eine Altersgrenze von 2 Jahren eingeführt, da nach dem Kinderbildungsgesetz für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren deutlich höhere Personalstunden nachzuweisen sind und somit auch höhere Personalkosten anfallen. In der Kindertagespflege wurde keine Unterscheidung nach dem Alter vorgesehen, da hier keine vom Alter abhängige Kostenstruktur besteht.

Mit ihrem Bürgerantrag vom 10.03.2015 hat die Initiative der Wuppertaler Tagespflegepersonen die fehlende Unterscheidung in der Kindertagespflege bemängelt und darauf hingewiesen, dass Eltern von Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren vielfach aus wirtschaftlichen Gründen von der Weiterführung der Kindertagespflege absehen würden.

Mit Beschluss vom 06.05.2015 hat der Hauptausschuss die Verwaltung beauftragt, die gewünschte Änderung der Beitragsstruktur sowohl rechtlich als auch bezogen auf mögliche haushaltsmäßige Auswirkungen zu prüfen.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung wird für Kinder unter 3 Jahren gem. § 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege erfüllt. Beide Betreuungsformen gelten als gleichwertig. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch die Festsetzung der Elternbeiträge für beide Betreuungsformen nach übereinstimmenden Kriterien zu regeln. Dies wären dann Alter des Kindes, Umfang der Betreuung und Einkommen.

Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass die derzeitige Staffelung des Jahreseinkommens die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausreichend darstellt. Insbesondere der Einstiegsbetrag für die Elternbeitragspflicht dürfte derzeit zu niedrig bemessen sein. Bei einem Einkommen in dieser Höhe besteht in den meisten Fällen ohnehin der Anspruch auf Ermäßigung gem. § 5 Abs. 3 Elternbeitragssatzung. Nach dem Ergebnis eines interkommunalen Vergleichs (Anlage 02) dürfte der Einstiegsbetrag von 20.000 € zur Festsetzung des Elternbeitrages angemessen sein.

Weiterhin sieht die bestehende Einkommensstaffelung gerade für die mittleren Einkommen die größte Spreizung vor. Hier sollte zukünftig eine einheitliche Abstufung im Abstand von jeweils 10.000 € erfolgen.

Derzeit wird der Höchstbeitrag in Wuppertal bei einem Einkommen ab 71.000 € festgesetzt. Im interkommunalen Vergleich gilt dieser Betrag nur noch in Solingen, alle anderen Kommunen haben diesen Betrag zum Teil deutlich erhöht. (Vergleich Anlage 02). Vor dem Hintergrund, dass für rd. 12 % aller betreuten Kinder der derzeitige Höchstbetrag festgesetzt wird, erscheint die Einführung einer weiteren Einkommensstufe bezogen auf Einkommen von mehr als 100.000 € angemessen und ausreichend.

Im Rahmen der vorstehenden Novellierung erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster eine Anpassung des § 1 Abs. 1 der

Elternbeitragssatzung bezogen auf die gesetzlichen Vorschriften zum Interkommunalen Ausgleich (§ 21 d Abs. 1 Satz 2 Kibiz).

Kosten und Finanzierung

Die Veränderung der Elternbeitragssatzung wird eher geringe Auswirkungen auf die Haushaltssituation haben. Mehreinnahmen werden im Wesentlichen durch die Einführung von weiteren Einkommensstufen zur Festsetzung des neuen Höchstbeitrages bei einem Jahreseinkommen von über 100.000 € erreicht. Die Mehreinnahmen dienen der Kompensation des mittleren Einkommensbereichs.

Zeitplan

Die neue Elternbeitragssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Anlagen

Anlage 01 – 2.Änderungssatzung
Anlage 02 – interkommunaler Vergleich